

**Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Benutzung
der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll vom 13.01.2003**

**1. Abschnitt
Benutzung der Seeuferbereiche**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees „Nodenen“ auf der Gemarkung Obersulmetingen und für den Uferbereich des Baggersees „In der Höll“ auf der Gemarkung Laupheim.

Der Seeuferbereich umfasst beim Baggersee „Nodenen“ auf der Gemarkung Obersulmetingen:

im Norden	die Flst. Nr. 473 und 474
im Osten	den Uferbereich des Flst. Nr. 827 bis Bahngleis (Flst. Nr. 492)
im Süden	den Uferbereich des Flst. Nr. 827 bis zur Überquerung des Höllgrabens
im Westen	den Uferbereich des Flst. Nr. 827 bis zum Höllgraben

Der Seeuferbereich umfasst beim Baggersee „in der Höll“ auf der Gemarkung Laupheim

im Norden	den Uferbereich des Flst. Nr. 3250
im Osten	den Uferbereich des Flst. Nr. 3250 in einer Breite von ca. 50 m bis zur Einfriedung
im Süden	den Uferbereich des Flst. Nr. 3250
im Westen	den Uferbereich des Flst. Nr. 3250, den landwirtschaftlichen Weg, Flst. Nr. 3201 auf der Länge des Flst. Nr. 3250, ein 10 m breites Teilstück des Flst. Nr. 3223 vom landwirtschaftlichen Weg aus gemessen.

Die Grenzen der Seeuferbereiche sind in zwei Karten im Maßstab 1 : 2.500 rot eingetragen. Sie sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt Laupheim bzw. bei der Ortsverwaltung Obersulmetingen niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) In den Seeuferbereichen nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmetingen für den Baggersee „Nodenen“ bzw. der Stadtverwaltung Laupheim für den Baggersee „In der Höll“;
 4. das Mitbringen von Hunden während der Badesaison vom 01.05. bis 30.09.;
 5. das laute Abspielen von Musikwiedergabegeräten
 6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen;
 2. das Zelten;
 3. das Aufstellen von Wohnwagen und
 4. das Reiten.

2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

- (1) Das Befahren der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ ist nur mit Paddel- und Schlauchbooten ohne eigene Triebkraft zulässig.
- (2) Mit Segelbooten und Windsurfbrettern ist das Befahren der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ ganzjährig verboten.
- (3) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen ganzjährig nicht auf den Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ fahren.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in den Gewässern und an deren Uferbereichen.
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausübung des Tauchens mit technischem Gerät verboten.

(3) Das Baden von Tieren in den Baggerseen ist verboten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer ohne schriftliche Genehmigung der Ortsverwaltung Obersulmetingen bzw. der Stadtverwaltung Laupheim abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde während der Badesaison vom 01.05. bis 30.09. mitbringt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Musikwiedergabegeräte laut abspielen;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen außerhalb der öffentlich ausgewiesenen Straßen fährt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 zeltet;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Wohnwagen aufstellt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 reitet;
11. entgegen § 3 Abs. 1 mit nicht zugelassenen Booten die Baggerseen befährt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 die Baggerseen mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 mit einem Motorboot mit Verbrennungsmotor auf den Baggerseen fährt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 mit technischem Gerät taucht;
15. entgegen § 4 Abs. 3 Tiere in den Baggerseen badet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 13. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung der Seeuferbereiche an den Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ vom 12.07.1982 und die Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch an den Baggerseen „Nodenen“ und „In der Höll“ vom 12.07.1982 außer Kraft.

Laupheim, 14. Januar 2003